

# **K O S T E N O R D N U N G**

## **des KVBW**

Diese Kostenordnung des KVBW wurde von der Mitgliederversammlung am 07.11.1987 beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen vom 17.04.1994, 31.03.1996, 20.02.2002, 01.07.2008, 18.04.2010 und 06.05.2012, geändert. Geändert und vorläufig in Kraft gesetzt am 03.03.2017 und von der Mitgliederversammlung am 29.4.2018 bestätigt.

Sie enthält folgende Bestimmungen:

### **1.           Anspruchsgrundlage**

Diese Ordnung regelt, für welche Leistungen von Personen, die im Auftrag des KVBW handeln, ein Anspruch auf Vergütung besteht und wie dieser geltend gemacht werden muss.

Bei allen in dieser Ordnung genannten Tätigkeiten wird vorausgesetzt, dass diese im Auftrag des KVBW geschehen und die hierfür notwendigen Mittel im Haushalt vorgesehen sind.

Die unter § 2 aufgeführten Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Satzungs- oder auftragsgemäße Tätigkeit für den KVBW erwachsenen Aufwendungen.

Von dieser Ordnung nicht abgedeckte Bereiche regelt der jeweilige zuständige Referent gemäß Haushaltsplan und im Einklang der geltenden Ordnungen.

Wer eine Veranstaltung als Vertreter des KVBW vorzeitig ohne Entschuldigung verlässt, verliert seinen Ersatzanspruch.

#### **1.1 Eingabefrist**

Der Anspruch auf Kostenerstattung gemäß dieser Ordnung muss innerhalb 6 (sechs) Wochen nach Entstehung der Kosten geltend gemacht werden.

Darüber hinaus sind zum Jahresabschluss (Haushaltsjahr ist Kalenderjahr) alle Rechnungen bzw. Kostenerstattungen bis zum 31. Dezember an den KVBW-Schatzmeister zu senden, damit diese noch für den Jahresabschluss gemäß Haushaltsplan eingestellt werden können.

Außerdem erfolgt eine Bearbeitung von zu spät eingereichten Kostenabrechnungen durch den Schatzmeister nur nach Rücksprache mit dem Präsidium.

Vom Antragsteller ist eine schriftliche Begründung für die verspätet eingereichte Kostenabrechnung vorzulegen.

### **2.           Anspruchsberechtigte Personen**

- 2.1.           Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und die besonderen Vertreter
- 2.2.           Die Kassenprüfer
- 2.3.           Offizielle Vertreter oder Beauftragte des KVBW
- 2.4.           Angehörige der Landeskader (L-/ D-/ Schüler-/ Kata- Kader) bei nationalen und internationalen Wettkämpfen einschließlich der hierzu erforderlichen unmittelbaren Vorbereitungsmaßnahmen.
- 2.5.           Kampfrichter

- 2.6. Ausbilder und Honorartrainer für die Unterrichtstätigkeit bei Lehrgängen des KVBW, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Organe des KVBW.

### 3. **Kostenarten**

#### 3.1. **Fahrtkosten:**

Für Reisen werden die tatsächlichen Kosten erstattet. Bundesbahn II. Klasse nebst Zuschlag.

Wird die Reise notwendigerweise mit dem PKW durchgeführt, so wird ein Kilometergeld in Höhe von € 0,30 erstattet.

Bei Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen wird für jede weitere anspruchsberechtigte Person € 0,08 erstattet.

Lizenzierten Kampfrichtern wird bei einer KVBW-Maßnahme ein Kilometergeld von € 0,30 erstattet.

Kadermitglieder erhalten für den Besuch von Kaderlehrgängen bzw. für Wettkampfeinsätze ein Kilometergeld von € 0,22 erstattet. Mitglieder des erweiterten Kadern erhalten € 0,08 pro km.

Flugreisen sind nur aus besonderem Grund und nur mit Genehmigung des Schatzmeisters oder des Präsidenten nach Rücksprache mit dem Schatzmeister gestattet. Als Ausnahme hiervon gelten Flugreisen des Landeskaders, welche auf Veranlassung des zuständigen Ressortchefs auf Grund der zugewiesenen Haushaltsmittel/ Budget veranlasst werden.

#### 3.2. **Tagegelder/Verpflegungskosten**

Die Berechnung des Tagegeldes erfolgt mit Beginn des Reiseantritts ab der Wohnung und der Rückkunft an der Wohnung unmittelbar nach einer Veranstaltung.

Die Berechnung erfolgt nach den jeweils aktuellen gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.

Das Tagesgeld entfällt bei freier Verpflegung durch den KVBW, sowie für Kampfrichter, Medizinisches Team und Wettkampfkommision bei allen Meisterschaften und Kadermaßnahmen des KVBW.

Bei gewährten Reisekosten /Tagegeldern gelten immer die momentan gültigen gesetzlichen/steuerrechtlichen Bestimmungen.

- 3.3. Tatsächlich entstandene Übernachtungskosten bis zur Obergrenze je Übernachtung pro Person ohne Frühstück 70,00 €

#### 3.4. **Lehrwesen / Kampfrichterwesen / Sport / Jugend / Prüfungswesen**

- a. je volle Unterrichts- / Trainingsstunde 25,00 €  
eine Unterrichtsstunde beträgt 45 min.

- b. Tagespauschale für offizielle Betreuer bei sportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen 50,00 €
- 3.5. **Medizinisches Team**  
Für den Einsatz bei Landesmeisterschaften und Turnieren des KVBW werden folgende Tagespauschalen ausgezahlt:
- a. Arzt 200,00 €
- b. Med. Personal (mind. Rettungssanitäter) 125,00 €  
Weitere Entschädigungen gem. § 3.2 entfallen
- 3.6. **Kampfrichter / Wettkampfkommision**  
Für den Einsatz bei Landesmeisterschaften und Turnieren des KVBW werden folgende Tagespauschalen ausgezahlt:
- a. Kampfrichterreferent / Wettkampferferent am Wettkampftag 150,00 €
- b. Lizenzierte Kampfrichter / Wettkampfkommision 105,00 €
- c. Kampfrichteranwalt 50,00 €
- Für Regio-Cups gelten reduzierte Tagespauschalen ohne Anspruch auf Taggeld und Fahrtkosten
- d. Bei mehrtägigen Kadermaßnahmen mit Betreuungspflicht beträgt die Betreuerpauschale je Tag € 50,00
- e. Bei mehrtägigen Kadermaßnahmen gelten für den Ausrichter:  
Je Übernachtung für tatsächlich entstandene Kosten € 25,00  
Getränkepauschale (nur alkoholfreie) tägl. € 09,00  
Tatsächliche einmalige Raum-Säuberungskosten bis zu € 100,00
- f. Die Kosten für Verpflegung in angemessener Höhe bei KVBW-Veranstaltungen für die berechtigten Personen übernimmt der KVBW.  
Weitere Entschädigungen gem. § 3.2 entfallen
- 3.7. **Geschäftsführer**  
Über die Höhe der Vergütung und des Kostenersatzes (Miete / Heizung / Strom) entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe Protokoll der MGV vom 17.02.1990). Der Kostenersatz wird durch einen Miet-/Nutzungsvertrag geregelt.
- 3.8. **Schatzmeister**  
Über die Höhe der Vergütung und des Kostenersatzes (Miete / Heizung / Strom) entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe Protokoll der MGV vom 17.02.1990). Der Kostenersatz wird durch einen Miet-/Nutzungsvertrag geregelt.
- 3.9. **Rechtsausschuss**  
Mitglieder des Rechtsausschusses erhalten pro Sitzungsstunde € 20,00, der Vorsitzende erhält € 30,00.

### 3.10 **Eingesetzte Kommissionen**

Mitglieder von eingesetzten Kommissionen erhalten pro Sitzungsstunde € 10,00.

3.11. Über alle anderen Vergütungen entscheidet der erweiterte Vorstand.

## 4. **Verfahren**

4.1. Der Kostenanspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht wurde. Alle Abrechnungen müssen im Original oder per Email als pdf oder mit digitaler Signatur vorgelegt werden.

4.2. Es ist anzustreben, bei Fahrten durch Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen die Gesamtkosten im Verhältnis zu den Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels wesentlich zu mindern.

### 4.3. **Versteuerung von Pauschalbeträgen**

Pauschalbeträge müssen versteuert werden. Für die Steuermeldung und die Abgabe ist der Empfänger selbst verantwortlich.

## 5. **Büromaterial / Veraltungskosten**

### 5.1. **Technische Geräte uns sonstige Anschaffungen**

Anschaffungen hochwertiger technischer Geräte wie PC, Drucker/Kopierer, Telefon oder sonstige Büroeinrichtungen und Sportgeräte, deren Anschaffungswert € 100,00 überschreitet, sind nur auf Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes möglich und müssen vom Präsidium in Rücksprache mit dem Schatzmeister genehmigt werden.

Hierzu ist grundsätzlich ein schriftlicher Antrag incl. Kostenangabe, sowie einer nachvollziehbaren Begründung für die Notwendigkeit der Anschaffung, beim Präsidium einzureichen.

Gehen einmal genehmigte technische Geräte defekt, so können sie in Rücksprache mit dem Präsidium durch Neukauf (Ersatzbeschaffung) ersetzt werden.

Wird das Gerät über die reguläre Amtszeit von 4 Jahren genutzt, verbleibt das Gerät ohne Rückforderungsanspruch des KVBW beim Käufer.

Erfolgt ein Amtswechsel vor den regulären 4 Jahren, müssen noch funktionsfähige Geräte an den Nachfolger bei entsprechenden Kostenausgleichen übergeben werden.

Der Restsummenwert ist dann von Fall zu Fall zeitnah zu berechnen und vom Präsidium im Einverständnis mit dem Vorbesitzer zu regeln.

### 5.2. **Inventarisierung**

Technische Geräte, sowie Büroeinrichtungen über € 100,00, bzw. Sportgeräte müssen zwecks Inventarisierung genau bezeichnet und dem Schatzmeister gemeldet werden.

## 6. Lehrgänge

Offizielle Lehrgänge des KVBW werden über den Schatzmeister abgerechnet. Hierzu muss eine Ein- und Ausgabenrechnung erstellt und vorgelegt werden.

## 7. Betreuung von Gastverbänden

Die Betreuung von Gastverbänden/Gastvereinen durch den KVBW regelt ein eigener Betreuungsvertrag.

## 8. Trainerverträge/Landestrainer

Die Aufgaben und Vergütungen der Landestrainer werden nach Bedarf in einem eigenen Dienstvertrag geregelt. – *Folgende Punkte finden hier Beachtung:*

- a) ... die Freiheit, auch für andere Unternehmen tätig zu werden
- c) ... ist nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert
- b) ... ist weisungsfrei und kann seine Arbeitszeit frei einteilen
- d) ... muss mit dem Auftraggeber keine Urlaubsregelung treffen
- e) ... legt die Termine für die Maßnahmen fest
- f) ... ist unabhängig in der Wahl des Orts, an dem er den Auftrag erledigt
- g) ... ist nicht verpflichtet, ständig dienst- und abrufbereit zu sein
- h) ... hat die Freiheit, auch Aufträge abzulehnen
- i) ... trägt ein Unternehmerrisiko (ohne erteilte Maßnahmen erhält er kein Honorar)
- j) ... die Vergütung erfolgt leistungsbezogen
- k) ... keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- l) ... der Auftraggeber verzichtet auf Einzelkontrollen

## 9. Landesstützpunkte/Regiostützpunkte

Die Landesstützpunkttrainer erhalten monatlich € 400,00.

Die Regiostützpunkttrainer erhalten monatlich € 150,00.

Die Stützpunktabrechnungen sind monatlich mit Stundenzahl/Datum und Teilnehmerliste beim Schatzmeister einzureichen.

Fahrten der verantwortlichen Landes-/Regiostützpunkttrainer werden auf Nachweis der km mit € 0,30 pro km vergütet, wenn die Maßnahme nicht am eigenen Landes-/Regiostützpunkt stattfindet.

Für die Steuermeldung dieser Honorare ist der Empfänger selbst verantwortlich.

## 10. Gebühren

Der KVBW erhebt für verschiedene Maßnahmen Gebühren.

Dies sind:

C-Trainer Ausbildung	€ 150,00
C-Trainer Leistungssport	€ 75,00
B-Trainer Leistungssport	€ 150,00
Kaution Prüferstempel Shotokan	€ 30,00

Startgebühren bei Meisterschaften:

Einzel € 10,00    Team € 25,00

## **11. Abrechnungsverfahren**

Für Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich die vom KVBW ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Diese können bei Bedarf beim Schatzmeister bestellt oder von der KVBW-Homepage heruntergeladen werden.

Kostenerstattungen sind eigenhändig zu unterschreiben und beim KVBW-Schatzmeister einzureichen.

Werden zu Unrecht Ansprüche gestellt, so werden diese vom Schatzmeister laut vorstehender Kosten- und Honorarordnung ohne Benachrichtigung des Antragstellers gestrichen. Eine Begründung kann schriftlich angefordert werden.

Wird im Nachhinein festgestellt, dass bei einer Kostenabrechnung Abrechnungsfehler entstanden sind und ein Betrag zu Unrecht an den Antragsteller überwiesen wurde, so kann dieser vom KVBW zurückgefordert werden.

Es ist hier jedoch vom Schatzmeister zu überprüfen und fallweise zu entscheiden, ob Aufwand und Nutzen im wirtschaftlichen Verhältnis zu einer nachträglichen Rückforderung stehen, sofern es sich um geringfügige Beträge handelt und der hierzu notwendige Schriftverkehr mit Zahlungsaufforderung, Terminverfolgung und Neuverbuchung im Kassenbuch den Verwaltungsaufwand nur zusätzlich in die Höhe treibt.

## **12. Unvorhergesehenes**

Werden im Laufe eines Haushaltsjahres an den KVBW unvorhergesehene Kosten, wie zum Beispiel Ausfallbürgschaften bei Meisterschaften oder Kostenerstattungen, welche im vorliegenden Regelwerk nicht aufgeführt, bzw. berücksichtigt wurden, herangetragen, so können diese nur vom Präsidium genehmigt werden, sofern der laufende Haushalt diese Mehrkosten zulässt.